

Planungs- und Neugestaltungsgrundsätze

Geplantes Flurbereinigungsverfahren

Billerbach-Rethmar

Region Hannover 217

Erläuterungsbericht

Inhalt

1. Geplantes Flurbereinigungsverfahren	3
1.1 Veranlassung	3
1.2 Lage und Abgrenzung des Gebietes	3
1.3 Ablauf des Vorverfahrens	3
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	4
2.1 Natürliche Grundlagen.....	4
2.2.1 Naturhaushalt	4
2.2.2 Landschaftsbild	5
2.2 Naturschutzrecht	5
2.3 Wasserrechte	5
2.4 Situation der Landwirtschaft	6
2.5 Bestehende Anlagen	6
2.5.1 Straßen und Wege.....	6
2.5.2 Gewässer.....	6
2.5.3 Freizeit und Erholung	7
3 Planungs- und Neugestaltungsgrundsätze.....	8
3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben	8
3.2 Planungsgrundsätze.....	8
3.2.1 Planungsgrundsätze für die künftige landwirtschaftliche Nutzung	8
3.2.2 Planungsgrundsätze für die wasserbaulichen Anlagen	8
3.2.3 Planungsgrundsätze für landschaftsgestaltende Anlagen	9
3.2.4 Planungsgrundsätze für den Bodenschutz und bodenverbessernde Anlagen	9
4 Erläuterungen zum Planungskonzept	10
4.1 Gewässer	10
4.2 Bodenschutz und Bodenverbesserung	10
4.3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	10
5 Verfahrensart und –abgrenzung	11
6 Kostenschätzungen	12

1. Geplantes Flurbereinigungsverfahren

1.1 Veranlassung

Im westlich anliegenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren Sehnde-Nord hat unter anderem auch als Kompensation für die Umgehungsstraße von Sehnde, die Renaturierung des Billerbachs stattgefunden. Zwischen den Gemarkungsgrenzen Sehnde-Rethmar und Rethmar-Evern verläuft der Billerbach noch im ursprünglichen sehr eng ausgewiesenen V-Profil.

Um dem Gewässer zukünftig Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten, soll ein bis zu 20 Meter breiter Korridor mit angrenzenden Retentionsräumen zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt in der Region Hannover, nordöstlich der Stadt Sehnde und zieht sich entlang der Billerbachs in der Gemarkung Rethmar bis zum ursprünglichen Verfahren Evern.

Der Billerbach (Gewässer 2. Ordnung) entspringt nördlich von Bledeln im Landkreis Hildesheim und mündet nach einer Fließlänge von 13,5 km westlich von Hämelerwald in der Region Hannover in die Burgdorfer Aue.

Die genaue Abgrenzung ist in der beiliegenden Gebietskarte zu entnehmen.

1.3 Ablauf des Vorverfahrens

Als Einstieg in das Vorverfahren wurden vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Befragungen der einzelnen möglichen Teilnehmer vorgenommen. Diese wurden zum damaligen Zeitpunkt unter der Option durchgeführt, dass derzeitige geplante Verfahrensgebiet zum Unternehmensverfahren Sehnde-Nord zuzuziehen. Dies ist seinerzeit wegen fehlender Ersatzflächen nicht gelungen.

Nachdem die Stadt Sehnde im Verfahrensgebiet genügend Flächen zum Tausch erworben hat, wurde die Planung für den Billerbach wieder aufgenommen und zwischen dem Unterhaltungsverband „Fuhse-Aue-Erse“, der Stadt Sehnde und dem ArL konkretisiert.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Grundlagen

2.2.1 Naturhaushalt

Der Billerbach wird im Norden durch das Weser-Aller-Flachland und im Süden durch das Weser- und Leine-Bergland begrenzt.

Die hohe Fruchtbarkeit der Lößböden bietet eine überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung. Durch die intensive Landwirtschaft und hohe Besiedlungsdichte sind zusätzlich zum Schutz der wertvollen Bereiche auch Maßnahmen zur Entwicklung typischer Ökosysteme notwendig.

Boden

Das Verfahrensgebiet gehört naturräumlich zur „Hildesheimer Lössbörde“ und stellt einen Ausschnitt des Sarstedter-Lehrter-Salzstockes dar. Ein großer Teil des Verfahrensgebietes weist als Bodentyp die Braunerde auf, welche durch örtliche Bodenhorizontverdichtungen in Pseudogley übergeht. Diese Böden sind mit ca. 45 Bodenpunkten bewertet. Des Weiteren befinden sich Böden der Pelesol – Pseudogleye, die von der Bodenart Ton bestimmt sind und mit ca. 50-55 Bodenpunkten im Verfahrensgebiet.

Wasser

Als Hauptvorfluter wird das Verfahren vom Billerbach durchquert, welcher in die Burgdorfer Aue mündet, die wiederum der hydrologischen Landschaft der Weser-Aller-Geest angehört.

Gemäß der biozönotischen Fließgewässertypisierung der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) gehört der Billerbach zum Typ 18 der „Löss-lehmgeprägten Tieflandbäche“.

Die Gewässergüte des Billerbaches gilt als stark verschmutzt, da sie durch diffuse Einträge beeinträchtigt ist. Eine Verbesserung der Gewässergüte hat bereits durch die Renaturierung im Flurbereinigungsverfahren Sehnde-Nord begonnen und soll hier fortgesetzt werden.

Luft / Klima

Die Niederschläge im Verfahrensgebiet sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt. Die Sommer sind verhältnismäßig warm und die Winter mild.

2.2.2 Landschaftsbild

Nach der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (nds. MELF, 2001) sind grundsätzlich drei Kategorien zu unterscheiden:

- *Landschaftsbildbereiche von besonderer Bedeutung*, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen
- *Landschaftsbildbereiche mit allgemeiner Bedeutung*, die eine deutliche Überprägung durch die menschliche Nutzung aufweisen und in denen die natürliche Eigenentwicklung der Landschaft nur noch vereinzelt erlebbar ist
- *Landschaftsbildbereiche mit geringer Bedeutung*, deren naturraumtypischer Eigenart weitgehend überformt oder zerstört ist

Das Verfahrensgebiet besteht weitestgehend aus *Landschaftsbildtypen mit allgemeiner Bedeutung*. Die Feldmark rund um den Billerbach ist vorwiegend von intensivem Ackerbau gekennzeichnet. Stellenweise treten kleinere Holzungen und Grünlandflächen hervor. *Landschaftsbildbereiche von besonderer Bedeutung* und auch *Landschaftsbildbereiche mit geringer Bedeutung* sind nicht vorhanden im Flurbereinigungsgebiet.

2.2 Naturschutzrecht

Im geplanten Verfahrensgebiet Billerbach-Rethmar sind keine FFH-Gebiete nach dem Europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und auch keine nach § 23 BNatSchG ausgewiesenen Naturschutzgebiete vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Nördlich des Billerbachs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-H60 „Billerbachwiesen“. Darüber hinaus befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-H 18 „Neuloh“ an der nord-westlichen Grenze des Verfahrensgebietes.

Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine ausgewiesenen Naturdenkmäler bzw. Objekte, die die Voraussetzung für eine solche Unterschutzstellung erfüllen würden.

2.3 Wasserrechte

Im Verfahrensgebiet sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.4 Situation der Landwirtschaft

Das Flurbereinigungsgebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt über 90%. Die Region ist ein durch Ackerbau geprägter Raum und hat sich aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten auf den Anbau von Zuckerrüben und Getreide ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau hat aufgrund dessen für die Region einen besonderen Stellenwert. Dies macht die in der Region angesiedelte Zuckerfabrik Clauen (Nordzucker) deutlich. Das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe ist aber auch an der Energiepflanzenerzeugung vorhanden. Grünland nimmt dagegen nur einen geringen Anteil im Verfahren ein.

Die Schlaggrößen und Schlagausformungen sind günstig. Die landwirtschaftlichen Wegeverbindungen und Erschließungen sind vorhanden und ausreichend.

Trotz ständiger betrieblicher und agrarstruktureller Anpassung durch Flächenpacht und –kauf sowie Flurbereinigung sind einige Teilräume des Verfahrensgebiets nach wie vor durch kleinteilige Flächenstrukturen geprägt, die zu relativen Kostennachteilen führen. Zur Anpassung an die heutigen betriebswirtschaftlichen Erfordernisse sollte die Arrondierung von Flächen in den Bereichen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt werden.

2.5 Bestehende Anlagen

2.5.1 Straßen und Wege

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes verlaufen keine übergeordneten Straßen. Wege zur landwirtschaftlichen Nutzung, die im Verfahrensgebiet liegen, werden vom Realverband Rethmar unterhalten. Der Realverband ist auch Eigentümer dieser.

Die Ausbauqualität der vorhandenen Wirtschaftswege ist in einem resoluten Zustand und der Bedarf an einer qualitativen Verbesserung ist nicht gegeben. Einige kleinere Wegeabschnitte werden zur landwirtschaftlichen Nutzung, bzw. zur Ausweisung von ökologischen Maßnahmen im Zuge der Gewässerrenaturierung des Billerbaches rekultiviert bzw. aufgegeben.

2.5.2 Gewässer

Das Verfahrensgebiet ist geprägt durch den Billerbach selbst und durch die vorhandenen Gräben.

Folgende Bäche und Gräben sind Gewässer II. Ordnung:

Billerbach

Die Unterhaltungszuständigkeit liegt beim Unterhaltungs- und Pflegeverband Nr. 42 „Fuhse-Aue- Erse“.

Die übrigen Gräben sind Gewässer III. Ordnung, welche von dem Realverband Rethmar unterhalten werden.

2.5.3 Freizeit und Erholung

Die vielfältige Landschaftskultur bietet laut ILEK ein sehr gutes Potenzial für eine erlebnisorientierte Vermittlung von naturräumlichen Besonderheiten und für das Erleben von Kulturlandschaft.

Des Weiteren ist das Gebiet eingebunden in das Radwegenetz der Region Hannover. Im Entwicklungskonzept der Börderegion wurde eine Freizeitkarte erstellt, welche Radwegerouten entlang des Verfahrensgebietes führen. Laut diesem Konzept wurden auch in der näheren Umgebung Rastplätze geschaffen, welche eine Attraktivitätssteigerung für Radfahrer darstellen.

3 Planungs- und Neugestaltungsgrundsätze

3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

Für die Stadt Sehnde ist eine Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege von besonderer Bedeutung aus folgenden Gründen:

- Der Schutz vorhandener wertvoller Landschaftsräume und Landschaftsbestandteile
 - Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild
 - Verbesserung vorhandener und Entwicklung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- die starke industrielle Inanspruchnahme der Sehnder Landschaft in der Vergangenheit (Bsp. begradigte Gewässer)
- Verbesserung des Landschaftsbildes gegenüber der optischen Fernwirkung durch Großanlagen
- Schutz und Verbesserung der Landschaft für Naherholung

3.2 Planungsgrundsätze

3.2.1 Planungsgrundsätze für die künftige landwirtschaftliche Nutzung

Ziel der Flurbereinigung ist die Erhaltung und Stärkung einer funktions- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. Durch die nachhaltige Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Arbeitsbedingungen soll eine Senkung der Produktionskosten erreicht werden.

- Beseitigung der vorhandenen Besitzersplitterung durch Flächenzusammenlegung
- Verbesserung der Flurstücksausformung durch Änderung der Bewirtschaftungsrichtung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Wirtschaftswegen
- Auflösung von Nutzungskonflikten

3.2.2 Planungsgrundsätze für die wasserbaulichen Anlagen

Bei der Planung für die umzugestaltenden oder neu zu errichtenden wasserbaulichen Anlagen werden folgende Grundsätze angewandt:

- Naturnahe Gestaltung des Billerbachs und die dadurch entstehende Gewässeraufwertung
- Großzügige Verbreiterung des Billerbachs durch Anlegung eines mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifens

3.2.3 Planungsgrundsätze für landschaftsgestaltende Anlagen

Die Schaffung von extensiven Grünlandflächen für einen artenreichen Lebensraum, beispielsweise für Feldlerchen und Rebhühner. Des Weiteren sind Maßnahmen geplant zur Erweiterung des Öko-Pools für die Stadt Sehnde.

Bei unvermeidbaren Eingriffen sind ökologisch gleichwertige Biotopstrukturen wiederherzustellen. Diese Maßnahmen sollen im Zusammenhang mit den ökologischen Maßnahmen am Billerbach erfolgen.

3.2.4 Planungsgrundsätze für den Bodenschutz und bodenverbessernde Anlagen

Die im Verfahrensgebiet nicht mehr benötigten Wege werden aufgehoben und rekultiviert. Dabei wird auf eine bodenschonende Bearbeitung des Mutter- und Oberbodens und auf eine Weiterverwertung der vorhandenen und nicht belastenden Materialien geachtet.

4 Erläuterungen zum Planungskonzept

Das Planungskonzept wurde in Abstimmung mit der Stadt Sehnde und dem Unterhaltungsverband Nr. 42 „Fuhse- Aue- Erse“ vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser erarbeitet und soll vor der Verfahrenseinleitung noch detailliert mit dem Realverband Rethmar abgestimmt werden.

4.1 Gewässer

Beschreibung der einzelnen Gewässerbaumaßnahme

Für den Billerbach soll ein naturnaher Ausbau erfolgen, nachdem durch die Anlegung von Gewässerrandstreifen eine großzügige Verbreiterung des Gewässerkorridors auf ca. 20 m stattgefunden hat. Die genauen Renaturierungsmaßnahmen sind derzeit noch flexibel.

Die Art der Renaturierungsmaßnahmen des Billerbachs können sehr unterschiedlich sein und werden sich je nach Erfordernis und Machbarkeit im Rahmen von einer flächenmäßigen Ausweisung eines Gewässerrandstreifens über eine Böschungsabflachung bis hin zu einem neu trassierten Renaturierungsverlauf bewegen. Die Detailabstimmungen sind noch durchzuführen und werden im Beteiligungsverfahren planungsrechtlich abgesichert.

4.2 Bodenschutz und Bodenverbesserung

Durch eine teilweise Veränderung der Bewirtschaftungsrichtungen und durch die Rekultivierungen im Rahmen der Flurbereinigung werden die Schlagformen und –größen für die landwirtschaftliche Bearbeitung verbessert.

Die geplanten Rekultivierungen finden auf den Wegabschnitten im nord-westlichen Teil des Gebietes statt. Es ist die Rekultivierungen zweier Erdwege mit insgesamt 380 m Länge geplant, zur Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheit. Des Weiteren wird ein 80 m langer Asphaltweg rekultiviert, um eine bessere Bewirtschaftung der Flächen zu erzeugen.

4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Als Grundlage für die Planung der landschaftsgestaltenden Anlagen muss zunächst eine maßnahmenbezogene Landschaftsbestandsaufnahme durchgeführt werden.

Im gesamten Verfahrensgebiet wird eine Brutvogelerfassung empfohlen, weil viele heimischen Vogelarten gesetzlich besonders oder streng geschützt sind. Im besonderem liegt das Augenmerk im Verfahrensgebiet auf den Bestand der Feldlerchen und Rebhühner. Die Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG sind entsprechend zu berücksichtigen.

5 Verfahrensart und –abgrenzung

Die Verfahrensziele können durch ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG umgesetzt werden.

Die Verfahrensabgrenzung ergibt sich aus der Erforderlichkeit der Maßnahmen und ist der beigefügten Gebietskarte zu entnehmen.

6 Kostenschätzungen

Die Zuwendungen für das Flurbereinigungsverfahren werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

Somit ergibt die Kostenschätzung folgende Herstellungskosten inkl. Mehrwertsteuer:

Wegerekultivierung	25.000 €
Planinstandsetzung	15.000 €
Vermessungsnebenkosten	20.000 €
<u>Verbindlichkeiten</u>	<u>10.000 €</u>
Gesamtkosten	70.000 €

Die Ausführungskosten sind Baukosten sowie Entschädigungen, Vermessungsnebenkosten und Verbindlichkeiten. Der Eigenleistungsanteil von 25% liegt bei 17.500 € und wird von der Stadt Sehnde und dem Unterhaltungsverband „Fuhse-Aue-Erse“ übernommen.

Die Kostenschätzung wurde tabellarisch erstellt und ist als Anlage „Finanzierungsplan“ beigefügt.